

Turnverein Gültstein 1926 e.V.



Satzung

§ 1 Grundsatz

Der Name des Vereins ist Turnverein Gültstein 1926 e.V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen und hat seinen Sitz in 71083 Herrenberg- Gültstein. Die Farben des Vereins sind rot / weiß

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugendhilfe. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
- Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs.
- Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
- Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen.
- Die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Körperschaft verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 WLSB-Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Hierbei halten wir uns an die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und deren Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1.
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt (s. §6).
 - c) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
 - d) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand in der Hauptversammlung ernannt.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren als Kinder. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstands. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1b) sinngemäß.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportart im Verein betrieben werden an.
4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zugeben.
5. Die kooperative Mitgliedschaft von juristischen Personen ist möglich.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitglieder-liste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung bis zum 30. November eines Kalenderjahres erfolgen, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens 1 Jahr in Rückstand gekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzung des Württ. Landes-sportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 3b und 3c ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

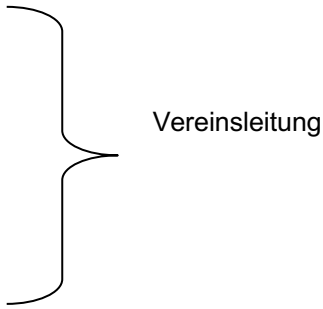
4. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben in jedem Fall zuvor Rechenschaft abzulegen vor dem Vorstand und dem Hauptausschuss.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe der möglichen Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann Mitgliedern, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, diese teilweise oder ganz erlassen. Es können aber auch außerordentliche Beiträge durch Beschlussfassung einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erhoben werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen bzw. wird abgebucht. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt. Änderungen der Bankverbindung oder Anschrift ist dem Verein unaufgefordert mitzuteilen. Anfallende Gebühren durch nicht erfolgte Meldung (z.B. Rücklastschriften) sind vom Mitglied zu bezahlen.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und entsprechend veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- ↪ Hauptversammlung
 - ↪ Vorstand
bestehend aus dem/der ersten Vorsitzenden,
zweiten Vorsitzenden,
und Finanzreferent/in
 - ↪ Protokollant/in
 - ↪ Hauptausschuss
 - ↪ Abteilungsleitungen
- 

Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Beschluss der Vereinsleitung und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt und/oder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (die Vereinsleitung eingeschlossen) bezahlt werden.

§ 8 Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Möglichst jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt sowie unserer Homepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch die/den 1. Vorsitzende/n bzw. Vertreter/in und den/die Finanzreferent/in
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über Anträge
 - d) Wahlen
 - e) Verschiedenes
3.
 - a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
 - b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 3 a) im Wortlaut bekannt zugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt bzw. gewählt. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht; sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollant/in und von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält
- b) Wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen. Im Übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie zu a).

§ 9 Die Vereinsleitung

Die von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählte Vereinsleitung besteht aus

A) dem Vorstand, bestehend aus dem/der:

1. 1. Vorsitzenden
2. 2. Vorsitzenden
3. Finanzreferent/in

B) Protokollant/in

C) dem Hauptausschuss, bestehend aus mindestens zwei und höchstens acht Mitgliedern.

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Hauptausschuss steht ihm beratend zur Seite und ist stimmberechtigt.

Die Vereinsleitung ist möglichst einmal monatlich von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in einzuberufen.

Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Vereinsleitung ist ein Protokoll zu führen.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes aus dem Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzt.

Die Vereinsleitung ist ehrenamtlich tätig.

§ 10 Vertretung

Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des/der 1. und des 2. Vorsitzenden sind nur jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der/die 2. Vorsitzende ist dem Verein gegenüber verpflichtet, von seiner/ihrer Einzelvertretungsvollmacht nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden.

§ 11 Abteilungsleitung

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der von der Abteilungsversammlung gewählt wird, und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsleitung wird auf Vorschlag ihrer Abteilungen vom Vorstand und Hauptausschuss eingesetzt.
2. Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Wichtige Beschlüsse sind zu protokollieren und, soweit sie über den Rahmen der Abteilungszuständigkeit hinausgehen, unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.

3. Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vereinskassier und die Kassenprüfer. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 12 Datenschutz

Der Datenschutz des Vereins wird in der neuen Datenschutzverordnung geregelt. Diese kann auf der Homepage oder auf der Geschäftsstelle eingesehen werden

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung erstellen.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in §5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Die Vereinsleitung kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu 75,00 EUR) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 15 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Breiten-Sports im Ortsteil Gültstein zu verwenden hat.

1. Vorsitzender
Heiko Haist

2. Vorsitzender
Tanja Gobert